

# **Richtlinie zur Vereinsförderung in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin**

## **Präambel**

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine. Sie ist stolz auf ihr bürgerschaftliches Engagement und würdigt das Ehrenamt. Die Vereine leisten vielfältige Beiträge für das soziale, gesellschaftliche Leben in der Gemeinde, vor allem in der Jugendarbeit, in deren Gestaltung und Erhaltung des sportlichen, geselligen, musischen und kulturellen Lebens. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie, in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Zur Förderung und Unterstützung der Vereinstätigkeit, insbesondere der Jugendarbeit, leistet die Gemeinde ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinien durch eine Grundförderung. Die Gemeinde will den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen damit eine Unterstützung bieten. Die Verantwortung, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, bleibt bei den Vereinen.

Gemeinschaftliche Angebote oder kooperative Projekte mehrerer Vereine, die innerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, werden vorrangig gegenüber Maßnahmen einzelner Vereine durch die Projektförderung finanziell unterstützt. Zusätzlich zur Grund- und Projektförderung werden die Vereine durch eine indirekte Förderung, vor allem durch kostenlose Bereitstellung von Einrichtungen, Anlagen und Räumlichkeiten, unterstützt.

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmung / Kriterien der Förderungsfähigkeit**

1. Vereine im Sinne dieser Förderrichtlinie sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung oder Organisation, in der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen, sowie ihren Sitz und Wirkungsbereich im Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin haben. Die Vereine sollen öffentlich zugänglich für alle Bevölkerungsgruppen sein. Der Eintrag in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes ist nicht Voraussetzung einer Förderung.
2. Vereine und Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind
  - a) Politisch aktive Parteien und Vereine, insb. Wählergemeinschaften und Bürgerinitiativen,
  - b) religiös oder weltanschaulich aktive Vereine,
  - c) Wirtschaftlich geprägte Vereine (insb. Genossenschaften, GmbHs und oHG) soweit ihre Gemeinnützigkeit nicht steuerrechtlich anerkannt ist,
  - d) Vereine und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, ökologische, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.
3. Bei der Vergabe von Turnhallenzeiten wird
  - a) vorrangig auf Nutzung zu schulischen Zwecken,
  - b) auf Vereine, die bestimmte Spielfelder benötigen und / oder

- c) auf die zeitlichen Bedürfnisse von Kinder und Jugendlichen besonders geachtet.
4. Die Förderung erfolgt unter Wahrung des politischen Neutralitätsgebots der Gemeinde.

## **§ 2**

### **Rechte und Pflichten der Gemeinde**

1. Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Fördermittel richtet sich nach der jeweiligen Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde.
2. Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin stellt gemeindeeigene Objekte (Anlage 1) für Vereine und Organisationen mit Vereinssitz in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin kostenlos zur Verfügung. Die genauen Nutzungsbedingungen sind entsprechend den Benutzerordnungen oder Richtlinien der jeweiligen Einrichtung zu entnehmen.
3. Leistungen der Gemeinde, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, werden von der Gemeinde zurückgefordert. Ein Ausschluss des Vereins von weiteren Förderungen kann zusätzlich ausgesprochen werden. Der Rückforderungsbetrag ist mit 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz mit Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides zu verzinsen. Auf Beschluss der Gemeindevertretung kann der Verein für bis zu fünf Jahre von der gemeindlichen Förderung ausgeschlossen werden.

## **§ 3**

### **Rechte und Pflichten der Vereine**

1. Die Vereine verpflichten sich, in Abstimmung mit der Gemeinde unentgeltliche Leistungen für die Gemeinde zu erbringen, sofern sie die indirekte Förderung nach § 5 Abs.1 dieser Richtlinie in Anspruch nehmen. Diese unentgeltlichen Leistungen können in Form von Arbeitseinsätzen in- und außerhalb gemeindlicher Einrichtungen und Gebäuden oder öffentlichen Anlagen/Plätzen erbracht werden. Weiterhin können Eigenleistungen sein: kostenlose Veranstaltungen oder Beiträge für die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in allen Ortsteilen und deren Veranstaltungen. Diese Regelung ist in entsprechenden Verträgen mit dem jeweiligen Verein oder Nutzer zu vereinbaren.
2. Vereine
  - a) mit bis zu 40 Mitglieder müssen 20 Stunden,
  - b) mit bis zu 80 Mitglieder müssen 30 Stunden und
  - c) über 80 Mitglieder müssen 40 Stunden im Jahr für die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin ableisten.
3. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

## **§ 4**

### **Antragsverfahren**

1. Antragsberechtigt sind die vertretungsberechtigten Vereinsvorsitzenden. Die Anträge auf indirekte Förderung, Projektkosten und Grundförderung sind mit den geforderten Angaben und Unterlagen nach § 4 Absatz 2 dieser Richtlinie bis zum **28.02.** eines Jahres bei der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Hans-Striegelski-Straße 5 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin vollständig einzureichen. Anträge für Sachkosten können bis zum **30.06.** eines Jahres gestellt werden. Anträge für die Saisonnutzung der Sporthallen sind bis zum **30.06.** des laufenden Jahres einzureichen. Anträge auf Grund eines unvorhergesehenen Ereignisses, können auch ausnahmsweise nach Ablauf der Frist gestellt werden.
2. Zur Feststellung der Förderungsfähigkeit und ggf. -höhe haben die Vereine folgende notwendigen Angaben und Unterlagen schriftlich einzureichen:
  - a) bei indirekter Förderung gemäß § 5 dieser Richtlinie sowie der Grundförderung gemäß § 6 dieser Richtlinie
    - Angaben zum Mitgliederstand (geschlechter-/altersspezifische Erhebungen),
    - die einem überörtlichen Verband vorzulegende Jahresstatistik,
    - bei indirekter Förderung die ausgefüllte und durch einen bevollmächtigten Vertreter des Vereins unterschriebene Vereinbarung (Anlage 3),
  - b) bei Ausstattung und Projektförderung gemäß § 7 dieser Richtlinie
    - das Antragsformular mit Finanzierungsplan zum Projekt (Anlage 2),
    - Angaben zum Mitgliederstand (geschlechter-/altersspezifische Erhebungen),
    - die einem überörtlichen Verband vorzulegende Jahresstatistik,
    - der aktuelle Kassenbericht.

Vor Beantragung jeder Förderung haben Vereine einmalig eine Selbstauskunft nach dem Muster abzugeben und relevante Änderungen selbstständig mitzuteilen.
3. Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt die jährliche Mitgliedermeldung an den jeweils zuständigen Dachverband. Sofern kein Dachverband existiert, legt der Verein der Gemeinde eine Liste vor, in der die förderfähigen Mitglieder aufgeführt sind. Der Vorstand bestätigt die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift.
4. Die Gemeinde behält sich vor, steuerliche Nachweise über die Gemeinnützigkeit abzufordern.
5. Anträge, die ohne sachliche Begründung nicht fristgemäß gestellt wurden und nicht vollständig sind, werden durch die Gemeindeverwaltung ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt.

## **§ 5**

### **Indirekte Förderung / Bereitstellung von öffentlichen Anlagen, Einrichtungen und sonstiger Leistungen**

1. Vereine können im Rahmen der Kapazitäten gemeindeeigene Objekte nach der jeweilig geltenden Benutzerordnung und nach vorheriger Anmeldung in der Gemeindeverwaltung, Hans-Striegelski-Straße 5 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin kostenlos temporär nutzen. Ausgeschlossen sind kommerzielle Nutzungen.

2. Die indirekte Förderung kann auch in der nutzungsentgeltfreien Zurverfügungstellung von Objekten bzw. abgegrenzten Teilen von Objekten zur dauerhaften Nutzung bestehen. Die Vertragsbedingungen sollen einem einheitlichen Muster folgen. Abweichend von Absatz 1 bezieht sich die kostenlose Nutzung in diesen Fällen ausschließlich auf Entgelte – die laufenden (Betriebs-) Kosten sind durch die jeweiligen Vereine vollständig selbst zu tragen. Ungeachtet dessen ist die vertragliche Vereinbarung direkter Zuschüsse, bspw. zu den Betriebskosten bei besonders unterhaltungsintensiven Grundstücken, im Einzelfall möglich. Bei begründeten Einzelfällen kann vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit abgewichen werden. Ausgenommen sind Vereine, die Objekte überwiegend zu Erholungszwecken nutzen (insb. Vereine nach Bundeskleingartengesetz).
3. Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin stellt den örtlichen Vereinen das Amtsblatt für kurze kostenlose Veröffentlichungen zur Verfügung. Der Umfang der Veröffentlichung muss mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden.
4. Vereine können auf Wunsch auf der Internetseite der Gemeinde in die Vereinsliste aufgenommen werden. Veränderungen im Vorstand oder des Vereinssitzes sind der Gemeindeverwaltung ständig mitzuteilen.
5. Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gewährt nach Antragstellung Vereinen indirekte Zuschüsse in Form von Bauhof- und Verwaltungsleistungen.
6. Die indirekte Förderung wird auf Grund der eingereichten Unterlagen der Vereine jährlich von der Gemeindeverwaltung genehmigt.

## § 6

### Grundförderung

#### Zuschüsse, Jugendförderung, Vereinsjubiläen, Sportförderung

1. Angesichts der besonderen Bedeutung, die die Gemeinde der Kinder- und Jugendarbeit zumisst, erhält jeder Verein 12,00 €/Jahr für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
2. Die Sportvereine erhalten auf Grund der besonderen Bedeutung des Sports und deren Aufwendungen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zusätzlich 6,00 € pro Jahr und Sportler/Sportlerin.
3. Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gewährt Vereinen mit Sitz in der Gemeinde, die im Vereinsregister eingetragen und für alle Einwohner offen sind, eine Jubiläumszuwendung.

<b>Bestehen</b>	<b>Betrag</b>	<b>Bestehen</b>	<b>Betrag</b>
20 Jahre	100,00 €	25 Jahre	125,00 €
30 Jahre	150,00 €	35 Jahre	175,00 €
40 Jahre	200,00 €	45 Jahre	225,00 €
50 Jahre	250,00 €	55 Jahre	275,00 €
60 Jahre	300,00 €	65 Jahre	325,00 €
70 Jahre	350,00 €	75 Jahre	375,00 €

80 Jahre	400,00 €	85 Jahre	425,00 €
90 Jahre	450,00 €	95 Jahre	475,00 €
100 Jahre	500,00 € (alle 5 Jahre)		

- Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen der Vereine jährlich von der Gemeindeverwaltung ausgereicht.

## **§ 7**

### **Ausstattung und Projektförderung**

- Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin unterstützt die Vereine durch Bezuschussung von einzelnen Projekten oder Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks. Besonders gefördert werden Projekte und Maßnahmen, in denen Vereine gemeinsame Angebote durchführen.  
Beantragte Mittel werden, auch bezüglich der Höhe der finanziellen Förderung, auf Empfehlung des Sozialausschusses ausgereicht.
- Anträge auf Sachkostenzuschüsse können für die Anschaffung und Reparatur von Vereinsausstattung gestellt werden. Bezuschusst werden höchstens 1/3 der nachgewiesenen Kosten auf Grund der Empfehlung des Sozialausschusses.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- Diese Richtlinie hat die Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 16.05.2019 beschlossen und tritt zum 01.06.2019 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vereinsförderung vom 01.01.2014 außer Kraft.

## **§ 9**

### **Übergangsregelung**

Die Neuordnung der Vertragsverhältnisse mit den Vereinen zu den Pacht- und Mietzahlungen und Zuschüssen zu den Betriebskosten, sowie die Anpassung von ortsrechtlichen Gebührenregelungen sind bis zum 30.06.2020 abzuschließen.

Rüdersdorf bei Berlin, 20.05.2019

gez.  
André Schaller  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur  
Richtlinie zur Vereinsförderung in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin**

**1.) Bürgerhäuser**

Bürgerhaus Hennickendorf  
Multikulturelles Zentrum Hennickendorf  
Schulaula Rüdersdorf  
Begegnungszentrum Herzfelde

**2.) Sporthallen**

Turnhalle und Sportplatz Rüdersdorf  
Turnhalle Tasdorf  
Turnhalle Herzfelde  
Turnhalle Hennickendorf

**3.) Objekte der Museums- und Kultur GmbH Rüdersdorf**

Kulturhaus "Martin Andersen Nexö"

**4.) Sonstige**

Schaukästen  
Amtsblatt (redaktioneller Teil)  
Großes Festzelt